

**Vollzug der Naturschutzgesetze:
Verordnung des Landkreises Augsburg über das Landschaftsschutzgebiet „Lechauwald
Langholz südlich von Thierhaupten“, Gemarkung und Markt Thierhaupten – Entwurf
vom August 1991**

**VERORDNUNG
Des Landkreises Augsburg
Über das Landschaftsschutzgebiet
„Lechauwald Langholz südlich von Thierhaupten“**

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der in § 2 näher abgegrenzte „Lechauwald Langholz südlich von Thierhaupten, Landkreis Augsburg, wird unter dieser Bezeichnung als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt.

**§ 2
Schutzgebietsumfang**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 66 ha.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. den Lechauwald als Vegetationsbrücke zwischen Alpen und Jura, als Klimaschutzwald und als wichtiges Landschaftselement der Lechebene zu erhalten,
 2. den artenreichen Auwald mit seinen Weiden – und Grauerlen – Wäldern, lichten Laubholz – Waldrändern, Laubmischwäldern, ehemaligen Altwasserrinnen und Pfeifengrasfluren sowie den gehölzfreien Brennen mit ihren Kalkmagerrasen in seinem Charakter und in seinen Einzelementen zu sichern und als großen zusammenhängenden Lebensraum für zahlreiche seltene und bemerkenswerte Tier- (insbesondere Vögel und Insekten) und Pflanzenarten (insbesondere Arten der Magerstandorte) zu entwickeln,
 3. das Bodenrelief sowie die Bodenschichtung des gesamten Biotops, insbesondere den Bodenwasserhaushalt, zu erhalten,
 4. den aufgelassenen Kiesweiher als wichtigen Bereich in der Biotopverknüpfung und als Lebensraum für zahlreiche Tiere zu erhalten,
 5. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren.

- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten , die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz 1 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind solche, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Insbesondere ist verboten
- a) den Auwald in eine andere Bodennutzungsart zu überführen,
 - b) den Auwald in artenarme, landschaftsfremde oder nadelholzreiche Bestockung umzuwandeln bzw. vorhandene naturnahe Bestockung (z. B. Weiden und Grauerlen-Niederwälder) umzustrukturieren,
 - c) gehölzfreie Magerrasen sowie flachgründige Böden mit einer Oberbodenauflage bis zu 40 cm zu bestocken,
 - d) das Bodenrelief und die Bodenschichtung zu verändern, Wurzelstöcke zu beseitigen sowie die Bodenoberfläche zu bearbeiten,
 - e) chemische Mittel anzuwenden,
 - f) Wildäcker und weitere Wildfütterungen anzulegen .

§ 4

Erlaubnisvorbehalt

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Augsburg bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes
1. bauliche Anlagen im Sinne des Baurechts, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, zu errichten oder ihre äußere Gestaltung oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern,
 2. Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von Forstkulturzäunen, bei denen kein Beton verwendet wird, zu errichten und zu ändern,
 3. ober- und unterirdisch geführte Draht-, Kabel- und Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen,
 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen,
 5. Gewässer anzulegen oder sie (einschließlich ihrer Ufer) zu verändern – insbesondere den aufgelassenen Kiesweihern seinem Bestand oder seiner Nutzung zu ändern – selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechtes von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, oder den Wasserzu- und Wasserablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern,
 6. Sportpfade oder –plätze jeder Art zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 7. ganzjährig Lkw-befahrene Waldwege neu anzulegen,

8. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der hierfür zugelassenen Straßen und Plätze zu fahren oder zu parken, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Grundstücksnutzung durch den Berechtigten oder zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 5 notwendig ist,
9. zu zelten oder zelten zu lassen, Wohnwagen aufzustellen oder aufstellen zu lassen, Feuer anzumachen, soweit dies nicht zur Ausübung erlaubnisfreier Nutzungen nach § 5 notwendig ist,
10. Hochsitze neu anzulegen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht, wenn

- a) das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft,
- b) das Vorhaben zwar den Schutzzwecken des § 3 zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen aber durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden.

§ 5 Ausnahmen

(1) Vom Änderungsverbot und Erlaubnisvorbehalt bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit die zum Erhalt des vorhandenen Auwaldes sowie zur Schaffung artenreicher, gestufter Laubmischwälder beiträgt und den Erhalt und die Entwicklung lichter Baumstandorte nicht behindert, wenn
 - a) die Einbringung der Laubgehölze nicht plantagenartig erfolgt,
 - b) Nadelholzanteile nur standortgemäß, höchstens in Gruppengröße und insgesamt bis zu maximal 20 % eingebracht werden,
 - c) Standorttypische Straucharten erhalten bleiben oder beim Waldaufbau und als Waldmantel vorgesehen sind,
 - d) nicht standortheimische Gehölzarten nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt eingebracht werden,
 - e) gehölzfreie Magerrasen sowie flachgründige Böden mit einer Oberbodenauflage bis zu 40 cm nicht bestockt werden,
 - f) weder das Bodenrelief noch die Bodenschichtung verändert werden,
 - g) weder die Wurzelstöcke gerodet noch die Bodenoberfläche bearbeitet wird,

- h) chemische Mittel nur zur Sicherung der zulässigen Waldbestockung und im Einvernehmen mit dem Landratsamt verwendet werden,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in allen anderen, in der Verordnung nicht geregelten Fällen, insbesondere die Nutzung der vorhandenen Wege, wenn sie gemäß den Vorschriften, Richtlinien und fachlichen Plänen der zuständigen Forstbehörden erfolgt.

Nicht ausgenommen ist die Neuanlage von ganzjährig Lkw-befahrbaren Waldwegen, insoweit gilt § 4 Abs. 1 Nr. 7.

(2) Ausgenommen von der Erlaubnispflicht bleiben

1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
2. der Betrieb und die Unterhaltung von Energieversorgungsleistungen sowie der Anlagen von Bundespost und Bundesbahn, soweit diese Maßnahmen nicht geeignet sind, eine der in § 3 Abs. 2 genannten Wirkungen hervorzurufen.

(3) Ausgenommen vom Veränderungsverbot und dem Erlaubnisvorbehalt bleibt die Unterhaltung der Gewässer und des Hochwasserdammes im Rahmen des Art. 42 des Bayer. Wassergesetzes.

§ 6 Befreiung

Liegen die Voraussetzungen für eine Erlaubnis nicht vor, kann das Landratsamt im Einzelfall unter den Voraussetzungen des Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilen und diese an Nebenbestimmungen knüpfen. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Würde der Bestand des Schutzgebietes oder die Erreichung des Schutzzweckes insgesamt in Frage gestellt, ist zuvor die Zustimmung der Regierung von Schwaben einzuholen.

§ 7 Andere Vorschriften

nach anderen Vorschriften erforderliche Verfahren bleiben unberührt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vornimmt oder Maßnahmen nach § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis durchführt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Augsburg,
gez. Dr. Karl Vogele
Landrat

Dr. Karl Vogele
Landrat